

Merkblatt

Hepatitis E

Gesundheitsamt Rottweil



Erreger:

Hepatitis E ist eine Entzündung der Leber, die durch das Hepatitis E-Virus hervorgerufen wird.

Übertragung:

1. Verzehr von unzureichend gegartem Schweine- bzw. Wildfleisch und daraus hergestellten Produkten
2. Genuss von verunreinigtem Trinkwasser
3. Kontaminierte Gegenstände
4. Direkter Kontakt mit dem Stuhl infizierter Menschen
5. Kontakt zu Tieren (Schweine, Wildschweine)

Zeitspanne Ansteckung bis Erkrankungsbeginn:

2-9 Wochen (15 bis 64 Tage)

Ansteckungsfähigkeit:

Erkrankte Personen sind ein bis zwei Wochen vor und bis zu zwei Wochen (ggf. auch länger) nach Erkrankungsbeginn ansteckend. Auch bei symptomlosen Verläufen muss mit einer Ansteckungsfähigkeit gerechnet werden.

Krankheitsverlauf:

Die ersten Krankheitszeichen sind eher uncharakteristisch und zeichnen sich durch ein allgemeines Krankheitsgefühl, Müdigkeit, Übelkeit und gelegentlich Fieber aus. In der sich anschließenden zweiten Krankheitsphase kommt es zu einer Gelbfärbung der Haut und des Augapfels (Ikterus) sowie zu einer Entfärbung des Stuhls und Dunkelfärbung des Urins. Die Leber vergrößert sich und wird druckempfindlich. Die Krankheit heilt meist von selbst aus und ist nur von kurzer Dauer.

Behandlung:

Eine Therapie steht zurzeit noch nicht zur Verfügung. Es können lediglich einzelne Krankheitssymptome gelindert werden. Jede zusätzliche Schädigung der Leber, z.B. durch Alkohol oder verschiedene Medikamente, sollte strikt vermieden werden.

Meldepflicht:

Es besteht schon bei Verdacht auf eine akute Virushepatitis eine Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten bis zur Ansteckungsfreiheit (nach ärztlichem Urteil) nicht besucht werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an Virushepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Arbeiten in Lebensmittelbetrieben:

Hepatitis-E-Erkrankte, erkrankungsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen dürfen ihre Tätigkeit erst dann wieder aufnehmen, wenn sich in mehreren Stuhlproben keine Erreger mehr nachweisen lassen.

Kontaktpersonen:

Eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung von Hepatitis-E-Virus unter engen Kontaktpersonen (z.B. unter Haushaltsangehörigen) kann zwar prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, ist aber sehr selten. Die oben genannten Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen gelten auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Virushepatitis E aufgetreten ist. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den o.g. Vorschriften zulassen.

Hygienemaßnahmen für Erkrankte und Erkrankungsverdächtige:

Während der gesamten Erkrankungsdauer sind Desinfektionsmaßnahmen aller Gegenstände und Flächen, die mit infektiösen Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, durchzuführen (Leib- und Bettwäsche etc. bei 90°C waschen, Toilettensitz und -deckel mit Desinfektionsmittel behandeln). Weiterhin ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Vorbeugende Maßnahmen:

Eine Impfung steht noch nicht zur Verfügung, so dass nur durch die Einhaltung der beschriebenen Verhütungsmaßnahmen eine Infektion mit dem Hepatitis-E-Virus vermieden werden kann.

WIE KÖNNEN SICH KONTAKTPERSONEN SCHÜTZEN?

Gründliche Personal- und Händehygiene.
Haben Sie noch Fragen – rufen Sie uns an:

Gesundheitsamt Rottweil
Bismarckstraße 19
78628 Rottweil
Tel. 0741/17445-0